

**Bereitschaftsdienstordnung
der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen**
vom 17.02.2007,
in Kraft getreten am 01.04.2007
Zuletzt geändert am 25.06.2022 mit Wirkung zum 16.08.2022

Präambel:

¹Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gem. § 75 Abs. 1 SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen und umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten. ²Gem. § 26 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen und § 5 Abs. 1 der Satzung der KVN ist jeder niedergelassene Vertragsarzt verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) am vertragsärztlichen Not- bzw. Bereitschaftsdienst (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) teilzunehmen.

³Mit den nachfolgenden Regelungen verfolgt die KVN das Ziel, die Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig, ausreichend und wirtschaftlich zu versorgen und gleichzeitig die aus der Bereitschaftsdienstverpflichtung resultierenden zusätzlichen persönlichen und finanziellen Belastungen gleichmäßig und für den einzelnen Arzt zumutbar auszugestalten. ⁴Dabei arbeitet die KVN eng mit den übrigen für die Bereitschaftsversorgung verantwortlichen Organisationen zusammen, insbesondere Krankenhäusern, Transportorganisationen und Trägern des Rettungsdienstes.

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Bevölkerung umfasst nach ärztlichem Berufsrecht und dem Vertragsarztrecht auch einen ausreichenden Bereitschaftsdienst.
- (2) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und jedes medizinische Versorgungszentrum ist verpflichtet, auch außerhalb der von ihm angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung seiner Patienten zu gewährleisten (Präsenzpflicht).
- (3) Der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt und das medizinische Versorgungszentrum sind von ihrer Präsenzpflicht nur befreit, wenn die ärztliche Versorgung durch

ärztliche Dienstbereitschaften (organisierte Bereitschaftsdienste) sichergestellt ist. § 26 Abs. 3 Berufsordnung (BO) der Ärztekammer Niedersachsen bleibt unberührt. *)

- (4) Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht sowohl Kassen- als auch Privatpatienten zur Verfügung.
- (5) Verstöße gegen Regelungen dieser Bereitschaftsdienstordnung können mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden.

§ 2 - Regelung des Bereitschaftsdienstes

¹Der ärztliche Bereitschaftsdienst wird durch den Vorstand der KVN geregelt. ²Die Bezirksstellen nehmen die Verwaltungsaufgaben nach den näheren organisatorischen Festlegungen des Vorstandes der KVN und nach dessen Weisung wahr.

§ 3 - Organisation des Bereitschaftsdienstes

- (1) ¹Der Bereitschaftsdienst wird in Bereitschaftsdienstbereichen organisiert. ²Die Zuschnitte von Bereitschaftsdienstbereichen können für den Hausbesuchsdienst (Fahrdienst) und für den Dienst in einer Bereitschaftsdienstpraxis (Sitzdienst) voneinander abweichen. ³Es ist darüber hinaus zulässig, dass Bereitschaftsdienstbereiche zu Zeiten mit niedriger Fallfrequenz (vor allem nachts und an einzelnen Wochentagen) temporär miteinander kooperieren. ⁴Maßgeblich für die Zuordnung des Arztes bzw. des medizinischen Versorgungszentrums ist der Vertragsarztsitz. ⁵Im Falle einer nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigten Tätigkeit an weiteren Orten (Zweigpraxis) außerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches des Vertragsarztsitzes kann der Vertragsarzt oder das medizinische Versorgungszentrum auch zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich des Zweigpraxisstandortes verpflichtet werden.
- (2) ¹Die Bereitschaftsdienstbereiche sind so festzulegen, dass der diensthabende Arzt in angemessener Zeit für die Patienten erreichbar ist beziehungsweise diese aufsuchen kann. ²Dabei ist eine gleichmäßige Belastung aller teilnehmenden Ärzte anzustreben. ³Sofern sinnvoll und sachgerecht, können Bereitschaftsdienstbereiche Bezirksstellen übergreifend, im Ausnahmefall auch Bundesländer übergreifend errichtet werden.
- (3) ¹In jedem Bereitschaftsdienstbereich sollte eine zentrale Bereitschaftsdienstpraxis eingerichtet werden. ²Eine Anbindung an ein Krankenhaus mit mindestens einer internistischen und einer chirurgischen Vollabteilung ist anzustreben. ³Abweichungen von Satz 1 oder Satz 2 sind möglich, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.

*) § 26 Abs. 3 BO:

Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

- (4) ¹Bei der Bildung der Bereitschaftsdienstbereiche ist darauf zu achten, dass die Dienstfrequenz je Arzt in der Regel vier Dienste je Quartal nicht übersteigt. ²Ein Dienst im Sinne dieser Bereitschaftsdienstordnung darf nicht länger als 24 Stunden dauern. ³Zwei aufeinander folgende 24-Stunden-Dienste sind nicht zulässig.
- (5) Sofern in einem Bereitschaftsdienstbereich keine zentrale Bereitschaftsdienstpraxis eingerichtet ist, sind für Bereitschaftsdienste am Wochenende sowie an Feiertagen angemessene Bereitschaftssprechstunden festzulegen.
- (6) Für den Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:
- Montag, Dienstag, Donnerstag: ab 19.00 Uhr
 - Mittwoch, Freitag: ab 15.00 Uhr
 - Sonnabend, Sonntag, Feiertag,
Heiligabend, Silvester: ab 08.00 Uhr
- und jeweils bis 07.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (7) ¹Die über die bundesweit einheitliche Rufnummer 116117 eingehenden Anrufe für den Bereitschaftsdienst werden von der Terminservicestelle-Akutfall der KVN aufgenommen und nach Durchführung einer standardisierten Ersteinschätzung in die richtige Versorgungsebene geleitet. ²Fälle für den Fahrdienst werden hierbei durch die von der KVN beauftragte Dispositionszentrale an die diensthabenden Ärzte des Fahrdienstes übergeben. ³Die Dispositionszentrale entscheidet darüber, welchem von ggf. mehreren gleichzeitig in einem Fahrdienstbereich diensthabenden Ärzten ein Fall übergeben wird. ⁴Soweit sinnvoll und sachgerecht, kann ein Fall auch einem diensthabenden Arzt aus einem benachbarten Bereitschaftsdienstbereich übergeben werden.
- (8) ¹Für einen oder mehrere Bereitschaftsdienstbereiche zusammen kann ein organisierter Fahrdienst (Stellung von Fahrzeug und Fahrer) eingerichtet werden. ²Es wird angestrebt, bis Anfang 2024 in ganz Niedersachsen (mit Ausnahme der Inseln) organisierte Fahrdienste einzurichten.

§ 4 - Pflichten des Arztes im Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt bzw. sein Vertreter muss während seiner Dienstzeiten ständig über die von ihm im Dienstplanungsprogramm der KVN hinterlegte (mobile) Rufnummer telefonisch erreichbar sein. ²Die Nutzung eines Anrufbeantworters oder einer Mailbox eines Mobiltelefons ist grundsätzlich nicht zulässig. ³In Absprache mit dem diensthabenden Arzt des Fahrdienstes können Fälle von der Dispositionszentrale auch elektronisch (z. B. per App oder SMS) übergeben werden.
- (2) ¹Während der Bereitschaftsdienstzeit hat sich der eingeteilte Arzt innerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs oder dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten. ²Ausgenommen sind hiervon

Fälle, die von der Dispositionszentrale im Fahrdienst für einen benachbarten Bereitschaftsdienstbereich übergeben werden.

- (3) ¹Der diensthabende Arzt des Fahrdienstes ist verpflichtet, die ihm von der Dispositionszentrale übermittelten Fälle zu übernehmen. ²Er entscheidet nach eigenem ärztlichem Ermessen, welche Maßnahmen (z. B. Durchführung eines Hausbesuchs oder telefonische Beratung) im konkreten Fall angezeigt sind. ³Mit der Übergabe des Falles durch die Dispositionszentrale geht die ärztliche Verantwortung für den Bereitschaftsdienstfall auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen auf den diensthabenden Arzt über.

§ 5 - Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- (1) Am Bereitschaftsdienst nehmen alle zugelassenen Vertragsärzte und medizinischen Versorgungszentren teil.
- (2) Vertragsärzte werden entsprechend ihres aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages zum Bereitschaftsdienst herangezogen.
- (3) ¹Ärzte in einer Berufsausübungsgemeinschaft werden so häufig zum Bereitschaftsdienst herangezogen, wie es der Zahl der niedergelassenen Ärzte der Berufsausübungsgemeinschaft entspricht. ²Bei Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V wird die Zahl der in der Bedarfsplanung berücksichtigten Vertragsarztsitze zugrunde gelegt.
- (4) ¹Medizinische Versorgungszentren und Vertragsärzte werden entsprechend der Anzahl und des Tätigkeitsumfanges der im jeweiligen medizinischen Versorgungszentrum oder beim Vertragsarzt tätigen Ärzte zum Bereitschaftsdienst herangezogen. ²Maßgeblich sind die Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinie. ³Dies gilt entsprechend für Arztgruppen, die nicht der Bedarfsplanung unterliegen.
- (5) ¹Soweit am Zweigpraxisstandort außerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches des Vertragsarztsitzes ein Sicherstellungsbedarf im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 besteht, werden Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs in der Zweigpraxis zum Bereitschaftsdienst am Zweigpraxisstandort herangezogen. ²Es ist hierbei in der Regel von einem Tätigkeitsumfang einer Viertelstelle auszugehen. ³Bei einer Heranziehung zum Bereitschaftsdienst am Zweigpraxisstandort wird die Dienstverpflichtung am Vertragsarztsitz entsprechend verringert. ⁴Soweit für die Zweigpraxis vom Zulassungsausschuss eine Genehmigung zur Anstellung für eine ausschließliche Tätigkeit in der Zweigpraxis erteilt wurde, werden Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren hinsichtlich dieser Arztstellen am Zweigpraxisstandort zum Bereitschaftsdienst herangezogen. ⁵Maßgeblich sind die Anrechnungsfaktoren der Bedarfsplanungs-Richtlinie. ⁶Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Vertragsärzte und medizinische Versorgungszentren aus anderen Kassenärztlichen Vereinigungen, die über eine Zweigpraxisermächtigung verfügen.
- (6) Jeder Arzt ist verpflichtet, sich für den Bereitschaftsdienst regelmäßig fortzubilden.

§ 5a – Freiwillige Teilnahme am Bereitschaftsdienst (Poolarztsystem)

(1) ¹Die KVN kann anderen geeigneten Ärzten, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind, auf Antrag widerruflich die Genehmigung zur eigenständigen Teilnahme (Abrechnung über eigene BSNR und LANR) am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst erteilen. ²Einem Antrag auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie von Vor- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments
2. Approbationsurkunde (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie)
3. Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Facharzturkunde) oder die Absolvierung einer mindestens zweijährigen Weiterbildung in einem Fachgebiet nach der Weiterbildungsordnung - ohne abgeschlossene Weiterbildung sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Bescheinigung des aktuellen Weiterbildungers über die ausreichende Qualifikation des Weiterbildungsassistenten für eine Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst
 - Nachweis über die Teilnahme am Kurs „Notfallmedizin“ zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder ein Nachweis über die Absolvierung von 6 Monaten Intensivmedizin im Rahmen der Weiterbildung
4. Bestätigung über die aktuelle Mitgliedschaft der zuständigen Ärztekammer
5. Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Vorlage bei Behörden)
6. Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes (Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall) ergibt
7. Unterzeichnete Kooperationsvereinbarung mit der KVN über die Einbeziehung in den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst
8. Erklärung über die Anerkennung der vertragsärztlichen Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts der KVN

³Die Teilnahme nach Satz 1 umfasst die Berechtigung zur Durchführung von Vertretungen, zur Übernahme von Diensten und zur regulären Einteilung zu Diensten. ⁴Eine manuelle Abrechnung der erbrachten Leistungen ist hier nicht zulässig.

- (2) Ärzte ohne Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, die in der Vergangenheit auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften eine Genehmigung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst erhalten haben, müssen bis zum 01.07.2023 die in Abs. 1 geforderten Unterlagen bei der KVN einreichen, soweit diese nicht bereits bei der ursprünglichen Erteilung der Genehmigung vorgelegt wurden. Soweit bis zum 01.07.2023 nicht alle Unterlagen nach Abs. 1 vorgelegt wurden, ist die in der Vergangenheit erteilte Genehmigung zurückzunehmen.
- (3) Zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte können ebenfalls freiwillig zusätzlich in Bereitschaftsdienstbereichen außerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs, dem der eigene

Vertragsarztsitz angehört, im Sinne des Abs. 1 am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Leistungen, die im Bereitschaftsdienst außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes erbracht werden, müssen in diesem Fall über eine oder mehrere von der KVN zu vergebende Nebenbetriebsstättennummer(n) zur Abrechnung gebracht werden.

- (4) ¹Die von der KVN gebildete Dienstleistungsgesellschaft nach § 77a SGB V ist nach Auftragserteilung durch die KVN dazu berechtigt, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. ²Ärzte, die von der Dienstleistungsgesellschaft hierfür eingesetzt werden, müssen über eine Qualifikation entsprechend der Vorgaben aus Absatz 1 verfügen.
- (5) ¹Eine Genehmigung nach Abs. 1 kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere dann, wenn sich ein entsprechender Arzt als unzuverlässig erweist. ²Eine Unzuverlässigkeit liegt u.a. auch dann vor, wenn übernommene Dienste ohne rechtfertigende Gründe nicht oder wiederholt zu spät angetreten werden bzw. der Arzt aus ihm zurechenbaren Gründen für die Dispositionszentrale nicht erreichbar ist.

§ 6 - Diensttausch / Vertretung

- (1) ¹Ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt verhindert den Bereitschaftsdienst selbst durchzuführen, hat er die Pflicht, den Dienst mit einem anderen Arzt aus seinem Bereitschaftsdienstbereich zu tauschen, ihn an einen übernahmeberechtigten Arzt abzugeben oder für eine geeignete Vertretung zu sorgen. ²Im Falle der Vertretung hat er sich über die Qualifikation seines Vertreters zu vergewissern. ³Eine Weitervergabe der Vertretung an Dritte ist nur mit Zustimmung des vertretenen Arztes zulässig.
- (2) ¹Im Falle der Vertretung verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes bei dem vertretenen Arzt. ²Im Falle des Diensttausches und der Dienstübernahme trägt der Arzt, der den Dienst im Wege des Tausches oder der Übernahme übernommen hat, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitschaftsdienstes.
- (3) ¹Diensttausche, Dienstübernahmen und Vertretungen sind im von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramm vorzunehmen. ²Im Zweifel ist derjenige Arzt oder dasjenige medizinische Versorgungszentrum dienstverpflichtet, der/das im Dienstplanungsprogramm für einen konkreten Dienst als diensthabender Arzt / diensthabendes medizinisches Versorgungszentrum aufgeführt ist.
- (4) ¹Ab dem 01.07.2023 dürfen im Bereitschaftsdienst grundsätzlich nur noch Vertreter eingesetzt werden, die über einen Zugang zum Dienstplanungsprogramm der KVN verfügen. ²Lediglich im Falle einer äußerst kurzfristigen Verhinderung des ursprünglich eingeteilten Arztes kann bei einer Vertretung von der Vorgabe des Satz 1 abgewichen werden. ³In diesem Fall ist durch den vertretenen Arzt sicherzustellen, dass die Dispositionszentrale den Vertreter über die im Dienstplanungsprogramm hinterlegte mobile Rufnummer zur Fallübergabe erreichen kann.

(5) ¹Für den Zugang als Vertreter zum Dienstplanungsprogramm sind der KVN folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Kopie von Vor- und Rückseite eines gültigen Ausweisdokuments
2. Approbationsurkunde (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie)
3. Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Facharzturkunde)
4. Bestätigung über die aktuelle Mitgliedschaft der zuständigen Ärztekammer
5. Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Vorlage bei Behörden)
6. Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes (Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall) ergibt
7. Erklärung über die Anerkennung der vertragsärztlichen Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts der KVN während der Vertretungstätigkeit.

²Die Vorlage der Unterlagen nach den Nrn. 1 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Eintragung in das Arztregister der KVN vorliegt. ³Der Nachweis nach der Nr. 5 ist darüber hinaus nicht erforderlich, wenn in der Vergangenheit bereits eine vertragsärztliche Tätigkeit ausgeübt wurde. ⁴Soweit keine abgeschlossene Weiterbildung vorliegt, sind statt der Facharzturkunde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Absolvierung einer mindestens zweijährigen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung
- Bescheinigung des aktuellen Weiterbilders über die ausreichende Qualifikation des Weiterbildungsassistenten für eine Vertretungstätigkeit im Bereitschaftsdienst
- Nachweis über die Teilnahme am Kurs „Notfallmedizin“ zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin oder ein Nachweis über die Absolvierung von 6 Monaten Intensivmedizin im Rahmen der Weiterbildung.

(6) Für Vertreter, die bereits über einen Zugang zum Dienstplanungsprogramm verfügen, endet die Berechtigung zur Durchführung von Vertretungen und die Eintragung in das Dienstplanungsprogramm mit Ablauf des 30.06.2023, soweit von der KVN bis zu diesem Tag nicht bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des Absatz 5 vorliegen.

(7) ¹Ein Vertreter kann von der Vertretertätigkeit sowie aus dem Dienstplanungsprogramm ausgeschlossen werden, soweit er sich als unzuverlässig erweist. ²Eine Unzuverlässigkeit liegt u.a. auch dann vor, wenn als Vertreter übernommene Dienste ohne rechtfertigende Gründe nicht oder wiederholt zu spät angetreten werden bzw. der Vertreter aus ihm zurechenbaren Gründen für die Dispositionszentrale nicht erreichbar ist.

§ 7 - Befreiung vom Bereitschaftsdienst

(1) ¹Bei der Entscheidung über eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst ist die Notwendigkeit der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung vorrangig zu berücksichtigen. ²Im Übrigen sind Befreiungen nur befristet möglich.

- (2) ¹Eine Befreiung vom Bereitschaftsdienst – ganz oder teilweise - ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich, insbesondere wenn
- a) der Arzt wegen einer nachgewiesenen Krankheit oder körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist und sich die Krankheit oder körperliche Behinderung nachhaltig auf den Praxisumfang auswirkt,
 - b) ihm aufgrund besonderer familiärer oder anderer Verpflichtungen die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
 - c) für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
 - d) für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.

²Zusätzlich ist es erforderlich, dass es der Ärztin oder dem Arzt aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, den Bereitschaftsdienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen. ³Dies gilt auch für Anträge auf teilweise Befreiung. ⁴Eine Befreiung nach den Buchst. c und d ist von den Vorgaben der Sätze 2 und 3 ausgenommen.

- (3) ¹Belegärzte können auf Antrag vom Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern sie für ihre Belegpatienten den Bereitschaftsdienst allein ausüben und ihre ambulante Bereitschaftsdienstleistung für Sicherstellungszwecke nicht erforderlich ist. ²Sind mehr als zwei Belegärzte des gleichen Fachgebietes an einem Krankenhaus tätig, kommt eine Befreiung allein wegen der Belegarztstätigkeit nicht in Betracht.
- (4) ¹Ein Antrag auf Befreiung ist schriftlich zu stellen und zu begründen. ²Die KVN entscheidet über den Befreiungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Der befreite Arzt hat sich weiter an der Umlage für den Bereitschaftsdienst zu beteiligen.

§ 8 – Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ist ein augenärztlicher Bereitschaftsdienst mit acht augenärztlichen Bereitschaftsdienstbereichen eingerichtet. ²Die Abgrenzung der augenärztlichen Bereitschaftsdienstbereiche ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Zur Organisation des Bereitschaftsdienstes soll, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich, in jedem augenärztlichen Bereitschaftsdienstbereich eine augenärztliche Bereitschaftsdienstpraxis an einem Krankenhaus eingerichtet werden.
- (3) ¹Für den augenärztlichen Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:

- Montag, Dienstag, Donnerstag:	20.00 - 22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag:	18.00 - 22.00 Uhr
- Sonnabend, Sonntag, Feiertag:	10.00 - 16.00 Uhr
- Heiligabend, Silvester:	10:00 - 16.00 Uhr

²Bei darüber hinausgehendem Bedarf können die Zeiten vom Vorstand der KVN im Einzelfall erweitert werden.

- (4) ¹Am augenärztlichen Bereitschaftsdienst nehmen im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich alle Ärzte mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung teil. ²Die Augenärzte sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreit.
- (5) Die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 sind spätestens bis zum 01.07.2015 vollständig zu erfüllen.

§ 9 - Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Bei entsprechendem von der KVN festgestelltem Bedarf, vor allem in Ballungsräumen, kann ein kinderärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn dadurch die Sicherstellung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Es muss eine ausreichende Anzahl an Kinderärzten zur Verfügung stehen. ³Die Regelung des § 3 Abs. 4 kommt zur Anwendung.
- (2) Zur Organisation des Bereitschaftsdienstes ist eine kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis an einem Krankenhaus - möglichst mit kinderärztlicher Abteilung - einzurichten.
- (3) ¹Für den kinderärztlichen Bereitschaftsdienst gelten folgende Bereitschaftsdienstzeiten:
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| - Montag, Dienstag, Donnerstag: | 20.00 - 22.00 Uhr |
| - Mittwoch, Freitag: | 16.00 - 22.00 Uhr |
| - Sonnabend, Sonntag, Feiertag: | 10.00 - 20.00 Uhr |
| - Heiligabend, Silvester: | 10:00 - 20.00 Uhr |

²Bei darüber hinausgehendem Bedarf können die Zeiten vom Vorstand der KVN im Einzelfall erweitert werden.

- (4) ¹An dem kinderärztlichen Bereitschaftsdienst nehmen im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich alle Ärzte mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung teil. ²Die an einem von der KVN eingerichteten kinderärztlichem Bereitschaftsdienst teilnehmenden Kinderärzte des kinderärztlichen Bereitschaftsdienstbereiches sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreit. ³Ein freiwillig angebotener kinderärztlicher Bereitschaftsdienst entbindet nicht von der Pflicht zur Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst.

- (5) Die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind für bereits existierende kinderärztliche Bereitschaftsdienste spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2017 vollständig zu erfüllen.

§ 10 – Auflösung fachärztlicher Bereitschaftsdienste

¹Die zurzeit bestehenden fachärztlichen Bereitschaftsdienste sind mit Ausnahme der augen- und kinderärztlichen Bereitschaftsdienste mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst. ²Die aufgrund einer Teilnahme an einem solchen fachärztlichen Bereitschaftsdienst bisher von der Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreiten Ärzte werden ab dem 01.07.2015 zum allgemeinen Bereitschaftsdienst eingeteilt.

§ 11 - Dienstplan

- (1) Die Einteilung des Bereitschaftsdienstes soll für die Dauer von mindestens drei Monaten erfolgen.
- (2) Die Dienstplanerstellung erfolgt in allen Bereitschaftsdienstbereichen durch die KVN mit dem von der KVN vorgegebenen Dienstplanungsprogramm.

§ 12 - Weiterbehandlung

- (1) ¹Besuche, die vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit bestellt werden, sind grundsätzlich von dem gerufenen Arzt selbst auszuführen. ²Eine Besuchsanmeldung, die während des Bereitschaftsdienstes bestellt wurde, muss auch nach dessen Beendigung noch ausgeführt werden, sofern nicht der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt bereit ist, den Besuch zu übernehmen.
- (2) Der im Bereitschaftsdienst tätige Arzt ist verpflichtet, den weiterbehandelnden Arzt unverzüglich von seiner ärztlichen Tätigkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Eine Weiterbehandlung von im Bereitschaftsdienst versorgten Patienten anderer Ärzte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 13 - Außergewöhnliche Situationen

¹Im Falle sonstiger außergewöhnlicher Situationen (z.B. Epidemien) kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. ²Es können in diesem Fall auch von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreite Ärzte zum Bereitschaftsdienst verpflichtet werden.

§ 14 - Versicherung

Die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte haben für ihren ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) selbst Sorge zu tragen (§ 21 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen).

§ 15 - Modellvorhaben

Im Rahmen von Modellvorhaben, die von der Vertreterversammlung der KVN beschlossen wurden, kann von den Vorgaben der Paragraphen 1 bis 12 dieser Bereitschaftsdienstordnung abgewichen werden.

§ 16- Inkrafttreten

¹Diese Bereitschaftsdienstordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft. ²Soweit keine abweichende Beschlussfassung erfolgt, treten Änderungen der Bereitschaftsdienstordnung am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen Ärzteblatt in Kraft.

Anlage 1 – Augenärztliche Bereitschaftsdienstbereiche

Augenärztlicher Bereitschaftsdienstbereich	Landkreise
Braunschweig	<ul style="list-style-type: none"> • Braunschweig, Stadt • Gifhorn • Goslar – (nur Gemeinden und Städte: Altenau, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Liebenburg, Schulenburg im Oberharz, Vienenburg, Wildemann, Braunlage) • Helmstedt • Peine • Salzgitter, Stadt • Wolfenbüttel • Wolfsburg, Stadt
Göttingen	<ul style="list-style-type: none"> • Goslar – (nur Gemeinden und Städte: Hahausen, Langelsheim, Lutter am Barenberge, Seesen, Wallmoden) • Göttingen • Holzminden • Northeim • Osterode am Harz
Hannover	<ul style="list-style-type: none"> • Celle • Hameln-Pyrmont • Hildesheim • Region Hannover • Schaumburg
Lüneburg	<ul style="list-style-type: none"> • Harburg • Heidekreis – (nur Gemeinden und Städte: Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf) • Lüchow-Dannenberg • Lüneburg (ohne Amt Neuhaus) • Uelzen

Augenärztlicher Bereitschaftsdienstbereich	Landkreise
Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> • Ammerland • Aurich • Cloppenburg • Delmenhorst, kreisfreie Stadt • Emden, Stadt • Emsland – (nur Gemeinden und Städte: Bockhorst, Börger, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Fresenburg, Groß Berßen, Heede, Hilkenbrook, Hüven, Klein Berßen, Kluse, Lahn, Lathen, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Niederlangen, Oberlangen, Papenburg, Rastdorf, Renkenberg, Rhede (Ems), Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Surwold, Sustrum, Vrees, Walchum, Werlte, Werpeloh, Wipplingen) • Friesland • Leer • Oldenburg, kreisfreie Stadt • Oldenburg, Landkreis • Wesermarsch • Wilhelmshaven, Stadt • Wittmund
Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> • Emsland – (nur Gemeinden und Städte: Anderverne, Bawinkel, Beesten, Dohren, Emsbüren, Freren, Geeste, Gersten, Handrup, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Lähden, Langen, Lengerich, Lingen (Ems), Lünne, Meppen, Messingen, Salzbergen, Schapen, Spelle, Thuine, Twist, Wettrup) • Grafschaft Bentheim • Osnabrück, kreisfreie Stadt • Osnabrück, Landkreis • Vechta
Stade	<ul style="list-style-type: none"> • Cuxhaven • Osterholz • Rotenburg (Wümme) – (nur Gemeinden und Städte: Alfstedt, Anderlingen, Basdahl, Breddorf, Bremervörde, Bülstedt, Deinstedt, Ebersdorf, Elsdorf, Farven, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Gyhum, Hamerssen, Heeslingen, Hepstedt, Hipstedt, Kalbe, Kirchtimke, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Oerel, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen, Sittensen, Tarmstedt, Tiste, Vierden, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt, Wohnste, Zeven) • Stade

Augenärztlicher Bereitschaftsdienstbereich	Landkreise
Verden	<ul style="list-style-type: none">• Diepholz• Heidekreis – (ohne Gemeinden und Städte: Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf)• Nienburg (Weser)• Rotenburg (Wümme) – (nur Gemeinden und Städte: Ahausen, Böttersen, Bothel, Brockel, Fintel, Hassendorf, Hellwege, Helvesiek, Hemsbünde, Hemslingen, Horstedt, Kirchwalsede, Lauenbrück, Reeßum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Stemmen, Vahlde, Visselhövede, Westerwalsede)• Verden